

Gemeinde

**Eichenau**

Landkreis Fürstentfeldbruck

Bebauungsplan

Nr. B 9 „Winterstraße Nord - 8. Änderung“

Planfertiger

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Geschäftsstelle – Arnulfstraße 60, 80335 München

Az.: 610-41/2-71a      Bearb.: Karnott/Martin

Plandatum

29.04.2014 - Entwurf  
16.12.2014

### **Begründung**

- 1 Lage und Beschreibung des Plangebietes
- 2 Planungsrechtliche Situation
- 3 Anlass und Ziel der Bebauungsplanänderung
- 4 Inhalt der Bebauungsplanänderung
- 5 Belange des Umwelt- und Denkmalschutzes,  
Wasserwirtschaft

## 1 Lage und Beschreibung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. B 9 „Winterstraße Nord“ liegt im westlichen Siedlungsbereich Eichenaus, westlich der Roggensteiner Allee, südlich der Walter-Schleich-Straße und nördlich der Winterstraße. Die 8. Änderung des Bebauungsplans beinhaltet zwei Geltungsbereiche:

Der **Geltungsbereich 1** liegt nördlich der Winterstraße und wird im Westen von der Straße „Am Bogen“ und im Osten von der Bürgermeister-Handelshäuser-Straße begrenzt und umfasst die Fl.Nrn. 1855/4, 1855/13, 1855/56, 1855/57, 1855/58 und 1855/87 sowie Teilbereiche der öffentlichen Verkehrsflächen auf den Fl.Nrn. 1855/52, 1857/12 und 1861/40. Er hat eine Fläche von rund 3.360 qm.



**Abb.:** Geltungsbereich 1 auf Basis des digitalen Luftbilds der Bayerischen Vermessungsverwaltung, ohne Maßstab

Das Gebiet ist mit Ausnahme der Fl.Nr. 1855/87 unbebaut und wird als Siedlungsgarten (Wiese) genutzt, gerade in den Randbereichen der Fl. Nrn. 1855/4 und 1855/13 zu den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen hin sind größere Gehölzbestände vorhanden, dabei handelt es sich vor allem um hoch aufgewachsenen Thujenhecken. Die im Luftbild erkennbaren Gehölzbestände auf der Fl.Nr. 1855/87 wurden im Zuge der Baufeldfreimachung mit Ausnahme eines prägenden Einzelbaums gerodet.

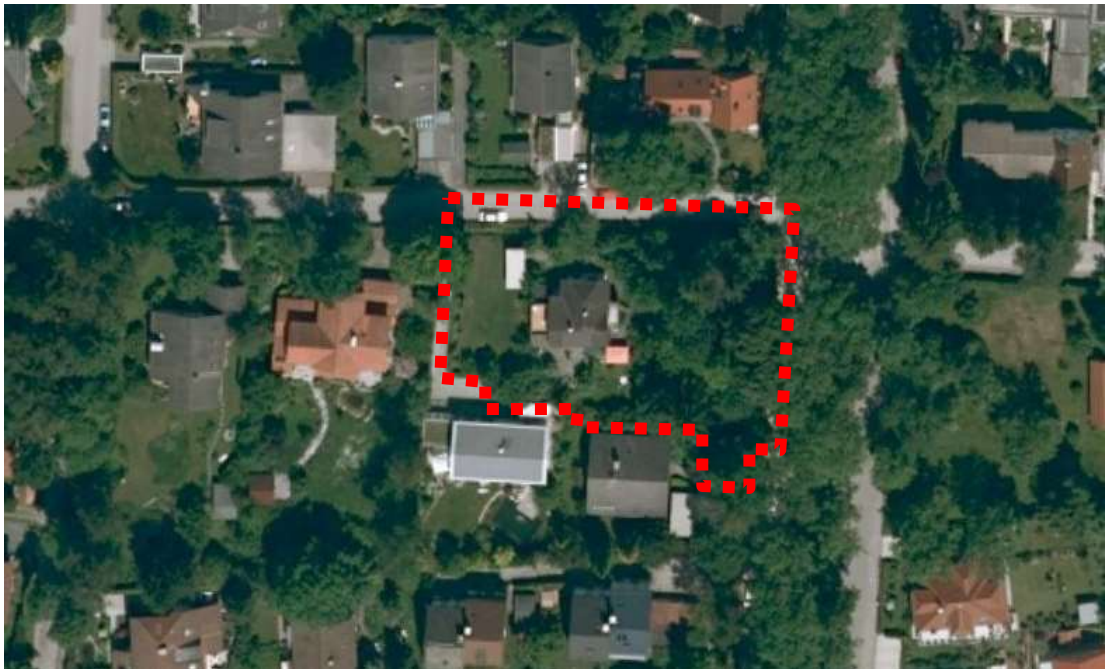


**Abb.:** Thujenhecke nördlich der Winterstraße



**Abb.:** Bestandsgebäude Fl.Nr. 1855/87

Der **Geltungsbereich 2** liegt südlich der Walter-Schleich-Straße und wird im Osten von der Roggensteiner Allee begrenzt und umfasst die Fl.Nrn. 1950, 1950/31 und 1950/32 sowie die öffentlichen Verkehrsflächen auf den Fl.Nrn. 1857/3 und 1950/33 (Teilfl.). Er hat eine Fläche von rund 2.190 qm.



**Abb.:** Geltungsbereich 2 auf Basis des digitalen Luftbilds der Bayerischen Vermessungsverwaltung, ohne Maßstab

Die Fl.Nr. 1950 ist mit der denkmalgeschützten „Villa Scholl“ bebaut, die westlich daran angrenzenden Fl.Nr. 1950/31 wird als Wiese genutzt und ist mit einem Gartengerätehaus bebaut, die Fl.Nr. 1950/32 ist dicht mit verschiedenen Siedlungsgehölzen bestanden, im Süden befindet sich eine Doppelgarage.

Parallel zur Walter-Schleich-Straße mit einem Abstand von ca. 1,5 m zum Fahrbandrand durchfließt der Schwarze Graben die Grundstücke auf der Nordseite, bevor er unmittelbar östlich der angrenzenden Roggensteiner Allee in den Starzelbach mündet.



**Abb.:** denkmalgeschütztes Bestandsgebäude



**Abb.:** Schwarzer Graben

Das bestehende Gebäude wird momentan noch über die Fl.Nr. 1950/32 die Roggensteiner Allee erschlossen, die bestehende Doppelgarage wird hier zum Abstellen von Kfz genutzt.



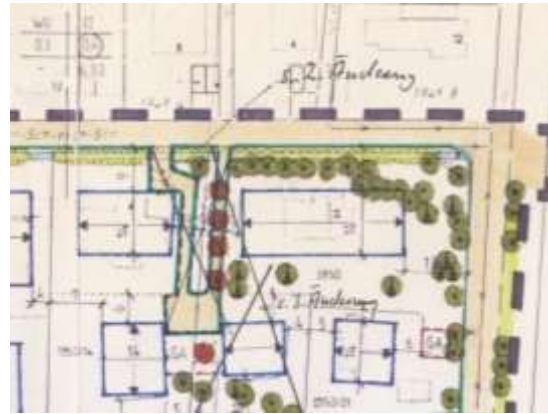
## 2 Planungsrechtliche Situation

Das planungsgegenständliche Areal liegt im Innenbereich und ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Eichenau als Wohnbaufläche dargestellt.

Es gilt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. B 9 „Winterstraße Nord“ in der Fassung vom 08.07.1998 sowie im Änderungsbereich 2 die 2. Änderung in der Fassung vom 27.06.2000 und die 3. Änderung in der Fassung vom 22.01.2002. Die übrigen Änderungen mit den Bezeichnungen 1, 4, 5, 6 und 7 betreffen nicht das Planungsgebiet und werden daher auch nicht explizit aufgeführt.



**Abb.:** Änderungsbereich 1 - Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. B 9, ohne Maßstab



**Abb.:** Änderungsbereich 2 - Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. B 9, ohne Maßstab

Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt für die Fl.Nrn. 1855/4, 1855/13 und 1855/87 (Geltungsbereich 1) und die Fl.Nrn. 1950, 1950/31 und 1950/32 (Geltungsbereich 2) ein Reines Wohngebiet WR mit einer Grundflächenzahl GRZ von 0,3 und einer Geschossflächenzahl GFZ von 0,4 fest, es sind zwei Vollgeschosse zulässig, die Wandhöhe WH ist auf max. 6,30 m begrenzt. Als Bauweise sind Einzel- und Doppelhäuser mit Sattel- oder Walmdach mit einer Dachneigung von 24 - 36° zulässig.

Für eine Bebauung der Grundstücke im Geltungsbereich 1 sind drei Baufenster vorgesehen, entlang der Winterstraße sind sieben zu pflanzende Laubbäume dargestellt.

In Geltungsbereich 2 sieht der derzeit gültige Bebauungsplan einen langgezogenen Bauraum in Ost-West-Richtung vor, welcher bereits in der Mitte durch ein denkmalgeschütztes Bestandsgebäude (Einfamilienhaus) bebaut ist. Die jetzige Bausituation schöpft das hier vorhandene Baurecht von ca. 600 qm Grundfläche bzw. ca. 740 qm Geschossfläche bei weitem nicht aus. Eine weitere Bebauung des Grundstücks ist aufgrund der Situierung des denkmalgeschützten Gebäudes ohne dies zu verändern nicht möglich.

Die Fl.Nrn. 1855/56, 1855/57 und 1855/58 im Geltungsbereich 1 sind als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Da der gegenständliche Bereich im Innenbereich liegt und durch einen Bebauungsplan überplant ist, sieht die Gemeinde Eichenau die Voraussetzungen als erfüllt an, um den gegenständlichen Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufzustellen.

Eine Umweltprüfung gemäß § 13 Abs. 3 BauGB ist nicht erforderlich, da die Kriterien des § 13 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB erfüllt werden. Es wird weder die Zuläs-

sigkeit eines UVP-pflichtigen Vorhabens begründet, noch eines der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

### **3 Anlass und Ziel der Bebauungsplanänderung**

Mit der 8. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. B 9 ist die Gemeinde Eichenau bestrebt, in den beiden Geltungsbereichen die städtebauliche Ordnung herzustellen und eine planungsrechtlich eindeutige Situation zu schaffen.

Die konkreten Zielsetzungen in den beiden Geltungsbereichen stellen sich wie folgt dar:

#### Geltungsbereich 1:

Nachdem im rechtskräftigen Bebauungsplan die Fl.Nrn. 1855/56, 1855/57 und 1855/58 als öffentliche Verkehrsfläche (Fahrbahn und Gehweg) festgesetzt sind, hat die Gemeinde diese zwar gewidmet, aber nicht erworben. Da sich die Unterhaltung der Flächen als schwierig erweist, eine Übereignung durch den Grundeigentümer nicht in Aussicht gestellt ist und die Gehwegflächen hier nicht zwingend für einen reibungslosen Ablauf des Verkehrs in der Winterstraße als notwendig erachtet werden, sollen die Grundstücke nunmehr dem Eigentümer wieder als Bauland zur Verfügung stehen. Zu diesem Zwecke ist aus bei einer Verschmelzung der Grundstücke mit den angrenzenden Baugrundstücken eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich, welche die Baugrundstücke und die öffentliche Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie festsetzt. Weitere Änderungen des rechtskräftigen Bebauungsplans sind im Geltungsbereich 1 nicht erforderlich.

#### Geltungsbereich 2:

Um das sehr große Grundstück mit der Fl.Nr. 1950 trotz des denkmalgeschützten Bestandsgebäudes flexibler nutzen zu können, bzw. um das vorhandene Baurecht zu realisieren muss der Bebauungsplans geändert werden.

Im derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplan ist für das Grundstück mit der Flurnummer 1950 ein Baufenster von einer Größe von 10 m x 35 m festgesetzt, wobei das denkmalgeschützte Bestandsgebäude in der Mitte des Baufensters situiert ist. Ohne Veränderung des Hauses (Abriss bzw. Anbau) ist keine zusätzliche Bebauung des Grundstücks möglich – was in Konflikt zu den denkmalschützerischen Belangen steht.

Daher wird das vorhandene Baufenster um die denkmalgeschützte Villa Scholl herum so weit verkleinert, dass zwei weitere Baufenster westlich und östlich davon situiert werden können. Mittlerweile wurden bereits die beiden Grundstücke 1955/31 und 1955/32 bereits aus der Fl.Nr. 1950 heraus geteilt.

### **4 Inhalt der Bebauungsplanänderung**

#### **4.1 Art der baulichen Nutzung**

Die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung (Reines Wohngebiet - WR) wird im Rahmen der 8. Bebauungsplanänderung nicht geändert.

Der Bereich der Fl.Nrn. 1855/56, 1855/57 und 1855/58 nördlich der Winterstraße wird nunmehr ebenso als WR dargestellt – da die Grundstücke selbstständig nicht bebaubar sind, ist eine Verschmelzung (Auflösung der Grundstücksgrenzen) mit den hinterliegenden Baugrundstücken anzustreben.

#### 4.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche und bauliche Gestaltung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Geltungsbereich 2 nunmehr über die maximal zulässige Grundfläche in qm und die maximal zulässige Geschoßfläche in qm pro Bauraum festgesetzt. Die nun neuen festgesetzten maximalen Grundflächen bzw. Geschoßflächen entsprechen der ursprünglich festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) und Geschoßflächenzahl (GFZ).

Das Baufenster auf der Fl.Nr. 1955/31 ist entsprechend der Grundstücksgröße kleiner gefasst, hier soll ein kleineres Einfamilienhaus mit einer Wohneinheit entstehen können. Eine maximale Grundfläche (GR) von 100 qm kann hier realisiert werden. Zudem ist aufgrund der Größe des Baufensters und der Abstände zu den Nachbargrundstücken wird die Wandhöhe auf max. 5,00 m festgesetzt. Es kann somit nur ein Vollgeschoß errichtet werden, aufgrund der Dachneigung von 24° bis maximal 36° kann jedoch das Dachgeschoss sinnvoll genutzt und die maximale Geschoßfläche (GF) von 150 qm realisiert werden.

Das Baufenster auf der Fl.Nr. 1955/32 ist längs zur Roggensteiner Allee orientiert. Hier kann bei einer maximalen Grundfläche (GR) von 240 qm, einer maximalen Geschoßfläche von 480 qm und einer Wandhöhe von 6,10 m ein Mehrfamilienhaus mit max. 4 Wohneinheiten realisiert werden. Diese Bautypologie entspricht der bereits im Umfeld realisierter Vorhaben und ermöglicht eine sinnvolle und maßvolle Nachverdichtung und Wohnraumschaffung. Um die Höhenentwicklung zu begrenzen wird eine Dachneigung von 7° und eine max. Firsthöhe von 6,90m festgesetzt.

Für das denkmalgeschützte Bestandsgebäude „Villa Scholl“ im Bereich der Fl.Nr. 1950 werden nach Absprache mit der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Fürstenfeldbruck) mit Ausnahme der überbaubaren Grundstücksflächen keine weiteren Festsetzungen getroffen, da hier keine bauliche Erweiterung sondern nur eine Bestandserhaltung vorgesehen ist..

Eine Überschreitungen der festgesetzten Grundflächen ist durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bei Fl.Nrn 1950 und 1950/31 bis zu einer Gesamt-GRZ von 0,45, bei Fl.Nr. 1950/32 bis zu einer Gesamt-GRZ von 0,65 zulässig:

Zur Bemessung der Wandhöhen wird ein Höhenbezugspunkt individuell auf den Baugrundstücken festgesetzt, da diese eine unterschiedliche Geländehöhe aufweisen und somit eine harmonische Höhenentwicklung besser gesteuert werden kann.

Die zulässige Wandhöhe von Garagen wird generell von 2,40 m auf 3,00 m angehoben, da dies der gängigen Genehmigungspraxis in Eichenau entspricht.

Die Abstandsflächen werden durch die eingetragenen Baugrenzen festgesetzt, die Abstandsflächenregelung der BayBO kommt nicht zur Geltung.

Im Geltungsbereich 1 sind keine Änderungen der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der baulichen Gestaltung des rechtskräftigen Bebauungsplans erforderlich.

#### 4.3 Verkehrliche Erschließung, Garagen und Stellplätze

Im Geltungsbereich 1 werden die Fl.Nrn. 1855/56, 1855/57 und 1855/58 nördlich der Winterstraße nicht mehr als Verkehrsfläche sondern als Bauland (WR) dargestellt, die Straßenbegrenzungslinie nunmehr zur Grenze mit der Fl.Nr. 1855/52 (Winterstraße) verschoben. Nach Auflösung der Grundstücksgrenzen mit den hinterliegenden Baugrundstücken sind diese dann auch direkt von der Winterstraße aus erschlossen.

Im Geltungsbereich 2 erfolgte die Erschließung der ursprünglichen Grundstücks Fl.Nr. 1950 bislang über die Roggensteiner Allee. Nach Grundstücksteilung sind die beiden Grundstücke Fl. Nrn. 1950 und 1950/31 nunmehr über die Walter-Schleich-Straße erschlossen. Für Grundstückszufahrten darf der Schwarze Graben überbaut werden, jedoch nur bis zu einer maximalen Breite von 3,0 m.

Die Flur Nr. 1950/32 wird weiterhin über die Roggensteiner Allee erschlossen – die vorhandene Doppelgarage kann weiterhin genutzt werden. Um die Unterbringung von offenen Stellplätzen und Garagen für max. 4 Wohneinheiten ortsbildverträglich zu regeln, wurden hier entsprechende Flächen für Garagen, Carports und Stellplätze festgesetzt.

Die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze richtet sich auch weiterhin nach den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr B 9 „Winterstraße Nord“ in der Fassung vom 08.07.1998.

#### 4.4 Grünordnung

Im Geltungsbereich 2 durchfließt der schwarze Graben parallel zur Walter-Schleich-Straße die Grundstücke. Entlang dieses Grabens ist wie im ursprünglichen Bebauungsplan eine standortgerechte Bepflanzung mit Ufergehölzen vorgesehen und wird konkret als Pflanzbindung festgesetzt.

Der vorhandene Baumbestand befindet sich fast ausschließlich im Bereich der Fl.Nr. 1955/32. Hier befinden sich zahlreiche Bäume, welche im ursprünglichen Bebauungsplan als „zu erhalten“ eingestuft waren. Vom Sachgebiet Umwelt der Gemeindeverwaltung Eichenau wurde hier eine aktuelle Beurteilung des Baumbestandes vorgenommen.

Von den fünfzehn sich dort befindenden Bäumen (zwei Kastanien, vier Eschen, drei Fichten, eine Birke, eine Traubenkirsche, zwei Eichen) sind nur zwei Bäume als erhaltenswert einzustufen (eine Linde und eine Esche). Alle anderen Bäume sind nur bedingt erhaltenswert bzw. eine rasche Fällung wird aufgrund von Wuchsschäden oder Krankheitsbefall empfohlen.

Die meisten Bäume befinden sich im bzw. nahe beim geplanten Baufenster daher scheint ein Erhalt der Bäume im Zusammenhang mit der Baumaßnahme nicht angemessen. Lediglich eine Kastanie an der Roggensteiner Allee wird von den geplanten Baumaßnahmen nicht tangiert und als zu erhalten festgesetzt. Um den Alleecharakter der Roggensteiner Allee zu erhalten und zu stärken und das Quartier generell zu durchgrünen, werden Ersatzpflanzungen von Bäumen parallel zur Grundstücksgrenze an der Roggensteiner Allee sowie im Bereich des schwarzen Grabens festgesetzt.

Im Geltungsbereich 1 sind keine Änderungen der grünordnerischen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans erforderlich.

## **5 Belange des Umwelt- und Denkmalschutzes, Wasserwirtschaft**

### **5.1 Umweltschutz**

Entsprechend den geltenden Vorschriften des vereinfachten Verfahrens wird von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht abgesehen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Eingriffe, welche durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig – ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist daher nicht erforderlich.

Der baulichen Entwicklung und Ergänzung innerhalb geschlossener Ortschaften ist im Sinne eines flächensparenden Umgangs mit Grund und Boden Vorrang vor der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen zu geben – dem kommt die Gemeinde Eichenau durch die vorliegende Bebauungsplan-Änderung nach.

### **5.2 Denkmalschutz**

Das Bestandsgebäude Roggensteiner Allee 64 (FI.Nr. 1950) ist als Baudenkmal unter der Nummer D-1-79-118-4 in der Denkmalliste registriert; die so genannte „Villa Scholl“ ist ein zweigeschossiger Putzbau mit Zierfachwerk am Obergeschoss und Krüppelwalm und wurde um 1920/30 errichtet.

Das Baudenkmal wird gemäß PlanZV im Bebauungsplan dargestellt, der vollständige Listentext und der Hinweis auf die geltenden Schutzbestimmungen der Art. 4-6 DSchG werden in den Hinweisen des Bebauungsplans aufgeführt. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist demnach bei allen Planungs-, Anzeige-, Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 DSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmäler/Ensembles unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen. Dies gilt also nicht nur für eingereichte Bauanträge sondern auch für Vorhaben, die im Genehmigungsverfahren gem. Art. 58 BayBO laufen. Die Denkmalschutzbehörde ist also in jedem Fall zu beteiligen.

Die Belange des Denkmalschutzes wurden aber auch schon bei der Aufstellung des Bebauungsplan-Änderung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB berücksichtigt: Nach Rücksprache mit der Unteren Denkmalschutzbehörde Landratsamt Fürstenfeldbruck wurden für das denkmalgeschützte Bestandsgebäude keine weiteren Festsetzungen hinsichtlich dem zulässigen Maß der Nutzung getroffen – es ist demnach im Bestand zu erhalten. Darüber hinaus wurden die benachbarten Baufelder auf den FI.Nrn. 1950/31 und 1950/32 so zugeschnitten, dass die Sichtbeziehungen von der Roggensteiner Allee und insbesondere von der Walter-Schleich-Straße zur Villa Scholl weiter erhalten bleiben, die Fassaden der neu zu errichtenden Gebäude treten nicht vor die Flucht der bestehenden Fassade hervor. Eine Einsehbarkeit direkt von der Roggensteiner Allee aus wurde bislang durch den vorhandenen Gehölzbestand ohnehin stark eingeschränkt.

Eine differenzierte Prüfung der Verträglichkeit der künftig benachbarten Bebauung ist auf Ebene des Bebauungsplans nicht möglich, da hier noch keine konkreten Planungsüberlegungen hinsichtlich der Baukörpergestaltung vorliegen. Dies ist bei der Beteiligung der Denkmalschutzbehörde beim baurechtlichen Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren zu prüfen.



### 5.3 Wasserwirtschaft

Hochwasserschutz am Schwarzen Graben:

In den Jahren 2000/2001 wurden in Eichenau Hochwasserschutzanlagen errichtet. Sie schützen seither erfolgreich den Ort vor einem hundertjährigen Hochwasser (HQ100) des Schwarzen Grabens. Im Zuge der Hochwasserschutzmaßnahmen wurde der Schwarze Graben innerorts auf eine Leistungsfähigkeit von 0,8 m³/s ausgebaut. Dazu mussten auch unterdimensionierte Grundstückszufahrten über den Schwarzen Graben umgebaut werden.

Es wird daher nunmehr festgesetzt, dass auch bei neuen Überfahrten über den Schwarzen Graben bereits im Planungszustand der entsprechende hydraulische Nachweis durch ein fachkundiges Ingenieurbüro erbracht werden muss.

Hochwasserrisikomanagement:

Nach derzeitigem Kenntnisstand können im Geltungsbereich des Bebauungsplans Ausuferungen durch Rückstau aus dem Starzelbach bei einem HQ100 auftreten. Bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. B 9 in der Fassung vom 08.07.1998 wird unter Hinweis 9.3 auf mögliche Ausuferungen des Starzelbachs mit möglicher Überschwemmung von Teilen des Plangebiets hingewiesen – Bauvorhaben sollen daher mit wasserdichten Kellern ausgestattet werden mit Oberkante einschließlich Lichtschächte, Treppenabgänge usw. ca. 0,60 m über dem natürlichen Gelände. Der Hinweis wurde in den Änderungsplan übernommen und modifiziert. Darüber hinaus wird nunmehr unter Festsetzung 3.7 bestimmt, dass die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss über dem festgesetzten Höhenbezugspunkt liegen muss und diesen max. 0,60 m überschreiten darf. Damit wurde u.a. der Hochwassersicherung Rechnung getragen, da die Höhenbezugspunkte deutlich über natürlichem Gelände liegen.

Unterhaltsverpflichtung der Gemeinde Eichenau für den schwarzen Graben:

Die Gemeinde Eichenau ist sowohl für den Schwarzen Graben wie für den Starzelbach unterhaltsverpflichtet. Es wurde bei dem Zuschnitt der Baufenster darauf geachtet werden, dass Gebäude mit entsprechendem Abstand zum Gewässer errichtet werden, um Mehrkosten durch eine Ufersicherung zum Schutz der Gebäude zu minimieren. Auf den gegenständlichen Grundstücken ist die Einfriedung bereits vorhanden. Im Bedarfsfall wird die Grabenräumung von der Walter-Schleich-Straße aus durchgeführt. Um die Grabenräumung zu erleichtern wird festgesetzt, dass die Nordseite des Schwarzen Grabens von einer Gehölzbepflanzung freizuhalten ist, standortgerechten Ufergehölze sind gem. Festsetzung 8.9 an der Südseite des schwarzen Grabens zu pflanzen.

Gemeinde:

Eichenau, den.....

.....  
(Hubert Jung, Erster Bürgermeister)